

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Gestaltung
der Fachhochschule Bielefeld
vom 26.05.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 Abs. 1 i. V. m. 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516) in Verbindung mit der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Bielefeld vom 05.12.2007 hat der Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld folgende Fachbereichsordnung (FBO) erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben des Fachbereichs
- § 3 Organe des Fachbereichs

2. Abschnitt - Dekanat

- § 4 Zusammensetzung des Dekanats
- § 5 Wahl des Dekanats
- § 6 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

3. Abschnitt - Fachbereichsrat

- § 8 Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fachbereichsrates
- § 9 Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrates

4. Abschnitt - Studienrichtungsgruppen; Studienrichtungskordinatorinnen und -kordinatoren

- § 10 Studienrichtungsgruppen
- § 11 Studienrichtungskordinatorinnen und -kordinatoren
- § 12 Dienstbesprechung

5. Abschnitt - Schlussvorschriften

- § 13 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Fachbereichsordnung regelt auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz - HG) und der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Bielefeld vom 05.12.2007 die Organisation des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld.
- (2) Ziel und Leitgedanke des Fachbereichs Gestaltung ist die interdisziplinäre Vernetzung von Theorie und Praxis. Derzeit bietet der Fachbereich Gestaltung einen **Bachelorstudiengang Gestaltung** und einen **Masterstudiengang Gestaltung** an, jeweils mit den Studienrichtungen *Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign* bzw. *Mode*. Der **Diplomstudiengang Gestaltung** läuft aus. Daneben wird vom Fachbereich Gestaltung in Zusammenarbeit mit der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld und in deren Trägerschaft der **Bachelorstudiengang Medieninformatik und Gestaltung** angeboten. Weiter betreuen der Fachbereich Gestaltung und die Fakultät für Literaturwissenschaft und Linguistik der Universität Bielefeld seit dem Wintersemester 2007/2008 gemeinsame **Promotionsvorhaben** auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages, dem das universitäre Promotionsrecht zugrunde liegt.
- (3) Alle Mitglieder des Fachbereichs sind aufgefordert, in der Selbstverwaltung des Fachbereichs mitzuwirken.

§ 2

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich erfüllt die ihm gem. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 26 Abs. 2 HG und durch die GO der Fachhochschule Bielefeld zugewiesenen Aufgaben in Lehre und Studium, Forschung, Entwicklung, künstlerisch-gestalterischem Bereich, Wissenschaftstransfer und Selbstverwaltung. Dabei richten sich die Studiengänge und die Studienrichtungen nach den vom Präsidium im Hochschulentwicklungsplan festgelegten Maßgaben.

§ 3

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:
das Dekanat
der Fachbereichsrat.

2. Abschnitt - Dekanat

§ 4

Zusammensetzung des Dekanats

Das Dekanat besteht gem. § 27 Abs. 6 HG i. V. m. § 12 Abs. 2 GO aus der Dekanin oder dem Dekan und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan aus einer der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten.

§ 5

Wahl des Dekanats

- (1) Der Fachbereichsrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen die Dekanin bzw. den Dekan und die Prodekaninnen bzw. Prodekane.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt rechtzeitig einen Wahlvorstand. Dieser leitet die Wahlen im Fachbereichsrat. Er prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Fachbereichsrat und stellt das Abstimmungsergebnis fest. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren. Die Wahlen können zeitlich versetzt durchgeführt werden.
- (3) Der Wahlvorstand fordert die Mitglieder des Fachbereichsrates auf, ihm innerhalb von zwölf Werktagen Personen für das jeweilige Amt vorzuschlagen.
- (4) Vorschläge werden schriftlich abgegeben und müssen von mindestens einem Mitglied des Fachbereichsrates unterzeichnet sein. Jedes Fachbereichsratsmitglied darf nur einen Vorschlag unterzeichnen, der nur eine Person nennen darf und mit einer Erklärung versehen sein muss, dass sie mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.
- (5) Spätestens drei Tage nach Ablauf der Frist nach Abs. 3 lädt der Wahlvorstand den Fachbereichsrat unter Einbehaltung der Einladungsfrist des Fachbereichsrates zur Wahlversammlung ein. Gleichzeitig sind die vorliegenden gültigen Wahlvorschläge im Fachbereich bekanntzumachen.
- (6) Zu Beginn der Wahlversammlung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich dem Fachbereichsrat vorzustellen. Eine Aussprache kann sich anschließen.
- (7) Die Wahl des Fachbereichsrates ist geheim. Für jedes Amt wird ein Wahlverfahren durchgeführt. Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Ist dem Fachbereichsrat nur eine Person für ein Amt zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Fachbereichsrat mehrere Personen für ein Amt vorgeschlagen, sind diese in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzetteln aufzuführen. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem jeweiligen Namen abgibt. Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein gekennzeichnet sind, einen Zusatz oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Stimmzettel ohne Abstimmung gelten als Enthaltung.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine oder keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein dritter Wahlgang. Bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern nehmen an diesem dritten Wahlgang nur noch die beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen und Bewerber teil. Zwischen den einzelnen Wahlgängen kann die Sitzung unterbrochen werden.
- (9) Wird die Mehrheit der Stimmen auch im dritten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, sind die Wahlvorschläge verbraucht. Es beginnt ein neues Verfahren.
- (10) Die Wahl bedarf der Bestätigung der Präsidentin/des Präsidenten. In der Bestätigung wird der Beginn der Amtszeit genannt.
- (11) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (12) Tritt die ein Mitglied des Dekanats vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Fachbereichsrat und dem Präsidium unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Tritt die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, nimmt eine Prodekanin oder ein

Prodekan die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Dekanats.

§ 6

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

Für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans gilt § 27 Abs. 5 HG in der jeweils geltenden Fassung. Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrages von mindestens sieben Mitgliedern des Fachbereichsrates, der zwei Wochen vor der nächsten Fachbereichsratssitzung als gesonderter Tagesordnungspunkt anzukündigen und in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Der Abwahlantrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbereichsrates zu richten und muss bereits namentlich einen Vorschlag für die Neuwahl enthalten. Die oder der Betroffene ist über den Abwahlantrag unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über den Abwahlantrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens vierzehn Tage nach der Erörterung über den Antrag stattfinden darf, geheim abzustimmen. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt mindestens zehn Werktage. Die Abwahl ist wirksam, wenn die Neuwahl erfolgt ist. Für die Neuwahl ist es erforderlich, dass mindestens neun Mitglieder des Fachbereichsrates dafür gestimmt haben. Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gem. § 4 wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich gem. § 27 HG.
- (2) Das Dekanat ist gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 HG dem Fachbereichsrat gegenüber auskunftspflichtig.
- (3) Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt der Dekan/die Dekanin den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Beschlüsse des Dekanats können gem. § 27 Abs. 6 Satz 2 HG nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (4) Das Dekanat führt gem. § 27 Abs. 1 Satz 7 und Satz 8 HG die Beschlüsse des Fachbereichsrates aus und ist diesem gegenüber hinsichtlich der Ausführung rechenschaftspflichtig.
- (5) Das Dekanat erstellt gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 HG im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluierung von Forschung und Lehre nach § 7 HG.
- (6) Das Dekanat stellt die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Das Dekanat kann hierzu erforderliche Weisungen erteilen.
- (7) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (8) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Dies gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

3. Abschnitt - Fachbereichsrat

§ 8

Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fachbereichsrates

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 13 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Bielefeld als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren;
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Die Studienrichtungskordinatorinnen und -koordinatoren gem. § 10 können mit Rede- und Antragsrecht an den Fachbereichsratssitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglieder gem. Abs. 1 sind.
- (4) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.
- (6) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Der Fachbereichsrat kann zu den Kommissionsmitgliedern und zu beratenden Mitgliedern in Ausschüssen mit deren Zustimmung auch Mitglieder des Fachbereichs berufen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören.
- (7) Für die Wahl des Fachbereichsrats gilt die Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrates

- (1) Der Fachbereichsrat ist unbeschadet der Befugnisse des Dekanats oberstes beschlussfassendes Organ des Fachbereichs. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Die Aufgaben des Fachbereichsrates bestimmen sich nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 HG).
- (3) Für Entscheidungen von Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche betreffen und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Ausschüsse mit den anderen Fachbereichen gebildet werden.

4. Abschnitt - Studienrichtungsgruppen, Studienrichtungskordinatorinnen und -koordinatoren

§ 10

Studienrichtungsgruppen

Der Fachbereich Gestaltung mit dem Bachelor- und Masterstudiengang Gestaltung gliedert sich in die drei folgenden Studienrichtungsgruppen:

- Fotografie und Medien;
- Grafik und Kommunikationsdesign;
- Mode.

- (1) Mitglieder der jeweiligen Studienrichtungsgruppen sind gemäß § 9 Abs. 1 HG i. V. m. § 26 Abs. 4 HG das hauptberufliche Hochschulpersonal, das in der Studienrichtung tätig ist, und die Studierenden, die einen entsprechenden Studienschwerpunkt gewählt haben.
- (2) Die Studienrichtungsgruppen werden durch eine Studienrichtungs Koordinatorin oder einen Studienrichtungs Koordinator vertreten.

§ 11

Studienrichtungs Koordinatorin, Studienrichtungs Koordinator

- (1) Nach erfolgter Wahl des Dekanats wählt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Studienrichtungsgruppen die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren aus den Reihen der in der jeweiligen Studienrichtungsgruppe tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mitglieder des Dekanats sind von diesem Amt ausgeschlossen.
- (2) Aufgabe des Koordinator bzw. der Koordinatorin ist es, das Dekanat in Aufgaben der Leitung des Fachbereichs zu unterstützen, die Kommunikation unter den dienstlich Verantwortlichen zu steigern und die Identifikation mit den Studienrichtungen zu verbessern. Die Koordinatoren bzw. die Koordinatorinnen erörtern Strukturfragen der jeweiligen Fachrichtungsgruppe und erarbeiten auf Anforderung des Dekanats entsprechende Vorschläge.
- (3) Die Studienrichtungs Koordinatorin bzw. -koordinator lädt die jeweilige Studienrichtungsgruppe zu regelmäßigen Besprechungen ein, mindestens jedoch zweimal im Semester (zu Semesteranfang und zu Semesterende) und informiert das Dekanat über die Ergebnisse.
- (4) Insbesondere haben die Studienrichtungs Koordinatorinnen und -koordinatoren die inhaltliche Absprache des Lehrangebots zwischen den drei Studienrichtungen zu koordinieren, eine Raumplanung in der jeweiligen (eigenen) Studienrichtung zu erstellen und die Aufsicht/Verantwortlichkeiten in den Werkstätten zu organisieren.

§ 12

Dienstbesprechung

- (1) Das Dekanat ist berechtigt, das hauptberufliche Hochschulpersonal des Fachbereichs gemeinsam, getrennt nach Gruppen oder einzeln unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen zu Dienstbesprechungen einzuladen.
- (2) Dienstbesprechungen dienen insbesondere dazu, über die Erfüllung der in § 27 Abs. 1 HG normierten Aufgaben zu informieren, die Arbeit im Fachbereich zu koordinieren und auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der den Mitgliedern des Fachbereichs obliegende Pflichten hinzuwirken.
- (3) Das hauptberufliche Hochschulpersonal des Fachbereichs ist verpflichtet, an diesen Dienstbesprechungen teilzunehmen.

5. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 13

Änderung der Fachbereichsordnung

- (1) Änderungen der Fachbereichsordnung beschließt der Fachbereichsrat. Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrats gestellt werden.

- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 14

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Sie ersetzt die Fachbereichsordnung vom 20.05.2003.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 03.06.2009.

Bielefeld, den 26.05.2010

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff